

SATZUNGSENTWICKLUNG

Original Fassung

Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Zweck und Mitgliedschaft

- 1 - Zweck**
 1. Der Kreisverband der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).
 2. Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.
 3. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kassel.
- 2 - Mitgliedschaft**
 1. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
 2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.
 3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.
 4. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Hessen wird durch die Landessatzung geregelt

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 5 - Beitragspflicht

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer Organisation deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wahlbarkeit oder des Wahlrechts,
 5. Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Einbringung der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Landessatzung und die Landesschiedsordnung.

Der Kreisvorstand kann bei Verstößen gegen diese und übergeordnete Satzungen Verwarnungen gegen Mitglieder aussprechen. Bei erneuten Verstößen kann ein Verweis ausgesprochen werden. Sollte es weiterhin zu Verstößen kommen, ruft der Kreisvorstand den Landesvorstand oder das Schiedsgericht an.

Gliederung

- § 8 - Kreisverband**
 1. Der Kreisverband Kassel-Stadt ist eine Untergliederung des Piratenpartei Deutschland Landesverbandes Hessen. Er führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel-Stadt“.
 2. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel.

§ 9 - Gliederungen des Kreisverbandes

1. Im Kreisverband können sich Ortsverbände gliedern.
2. Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens 3 Piraten und der Zustimmung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand gibt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Organe des Kreisverbandes

§ 10 - Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. Kreispartei tag
2. Kreisvorstand

§ 11 - Kreispartei tag

1. Der Kreispartei tag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreispartei tag einzuberufen.
2. Die Abstimmungen des Kreispartei tages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.
3. Kreispartei tage werden als Mitgliederpartei tage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreispartei tag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Der ordentliche Kreispartei tag findet jährlich statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Außerordentliche Kreispartei tage können beantragt werden.
 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
 2. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat
6. Der Kreispartei tag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorsitzende muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 2 Wochen den außerordentlichen Kreispartei tag schriftlich einberufen.

§ 12 Aufgaben des Kreispartei tages

1. Die Aufgaben des Kreispartei tages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.
2. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreispartei tages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht der Kreispartei tagfraktion,
 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
4. Entlastung des Kreisvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
5. Wahl des Kreisvorstandes und
6. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.
7. Antragsberatungen und Beschlussfassungen
3. Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreispartei tag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 14 Tagen einzureichen und zu veröffentlichen. Antragsberechtigtsind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
4. Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreispartei tages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), sind zuzulassen, wenn der Kreispartei tag zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.
5. Anträge zur Änderung der Satzung haben Vorrang vor Sachanträgen.
6. Die Wahlen des Kreisvorstands sind schriftlich und geheim. Die Wahl der Kassenprüfer wird offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
7. Kreispartei tage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann Kreispartei tag mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreispartei tages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

§ 13 - Geschäftsordnung des Kreispartei tages

1. Der Kreispartei tag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreispartei tag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
3. Die Festsetzung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 - Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kreisschatzmeister
 4. dem Generalsekretär
 5. bis zu drei Beisitzern
2. Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

§ 15 - Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreispartei tages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreispartei tag aufgehoben oder geändert werden.
2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Schatzmeister kann pro Monat Ausgaben in der Höhe von insgesamt 50€ selbstständig beschließen.
4. Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Kreisschatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
5. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes

1. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig einmal im Monat oder nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes oder von einem Ortsverband einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 17 - Ehrenvorsitzende

Der Kreispartei tag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. Beitrags- und Finanzordnung

§ 18 - Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 19 - Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.
2. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreispartei tag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.
3. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebahren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen. Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

§ 20 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 21 - Landesverband und Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.
2. Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen. Es gilt die Zustimmung des Landespartei tages.
3. Die Untergliederungen sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlsprachen durch den Kreisverband zu unterstützen.
4. Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

§ 22 - Amtsdauer

1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr.
2. Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
3. Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen außerordentlichen Kreispartei tag einberufen.
4. Der außerordentliche Kreispartei tag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheitseiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreispartei tag wählt in der selben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.
5. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreispartei tag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 23 - Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreispartei tages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreispartei tages.
2. Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreispartei tag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind.
3. Änderungen zur Kreisatzung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes beantragt werden. Satzungsänderungsanträge in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

1. Die Satzung ist für alle Satzungen der Untergliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes Kassel-Stadt verbindlich.
2. Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt und gehen ihr vor, sowie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Kreisatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. August 2009 in Kassel angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.

Satzungsänderungsantrag 1a

Der Kreispartei tag möge beschließen, Satzungsparagrafen wie folgt zu verschieben:

- § 8 - Kreisverband“ wird hinter „§ 1 - Zweck“ eingefügt
- § 13 - Geschäftsordnung des Kreispartei tages“ wird vor „§ 12 Aufgaben des Kreispartei tages“ eingefügt
- § 17 - Ehrenvorsitzende“ wird nach „§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung“ eingefügt
- § 19 - Buchführung und Kassenprüfung“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt
- § 20 - Geschäftsjahr“ wird nach „§ 18 - Allgemeine Vorschriften“ eingefügt
- § 21 - Landesverband und Kreisverbände“ wird vor „§ 2 - Mitgliedschaft“ eingefügt
- § 22 - Amtsdauer“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt

Begründung:

- Vereinfachung der Nutzung der Satzung durch schlüssigeren Aufbau
- übergeordnete Inhalte („§ 8 - Kreisverband“ & „§ 21 - Landesverband und Kreisverbände“) in der Satzung näher zum Anfang hin vorziehen

Verfahrenshinweis: Wird dieser Antrag abgelehnt, wird er als Modulantrag (SAA 1b) behandelt. Wird er angenommen, wird der Antrag SAA 1b zurückgezogen.

Antrag von Boris Behnke, Michael Gerhold, Franziska Lux

Schritt 1: Umstrukturierung/ Umstellung

Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Zweck und Mitgliedschaft

- 1 - Zweck**
 1. Der Kreisverband der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).
 2. Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.
 3. Der Sitz des Kreisverbandes ist Kassel.
- 2 - Mitgliedschaft**
 1. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
 2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.
 3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.
 4. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

§ 8 - Kreisverband

1. Der Kreisverband Kassel-Stadt ist eine Untergliederung des Piratenpartei Deutschland Landesverbandes Hessen. Er führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel-Stadt“.
2. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel.

§ 21 - Landesverband und Kreisverbände

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.
2. Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen. Es gilt die Zustimmung des Landespartei tages.
3. Die Untergliederungen sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlsprachen durch den Kreisverband zu unterstützen.
4. Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
2. Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkennt.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.
4. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Hessen wird durch die Landessatzung geregelt

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 5 - Beitragspflicht

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer Organisation deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wahlbarkeit oder des Wahlrechts,
 5. Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Einbringung der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Landessatzung und die Landesschiedsordnung.

Der Kreisvorstand kann bei Verstößen gegen diese und übergeordnete Satzungen Verwarnungen gegen Mitglieder aussprechen. Bei erneuten Verstößen kann ein Verweis ausgesprochen werden. Sollte es weiterhin zu Verstößen kommen, ruft der Kreisvorstand den Landesvorstand oder das Schiedsgericht an.

Gliederung

- § 9 - Gliederungen des Kreisverbandes**
 1. Im Kreisverband können sich Ortsverbände gliedern.
 2. Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative aus mindestens 3 Piraten und der Zustimmung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand gibt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Organe des Kreisverbandes

§ 10 - Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. Kreispartei tag
2. Kreisvorstand

§ 11 - Kreispartei tag

1. Der Kreispartei tag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreispartei tag einzuberufen.
2. Die Abstimmungen des Kreispartei tages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.
3. Kreispartei tage werden als Mitgliederpartei tage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreispartei tag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
4. Der ordentliche Kreispartei tag findet jährlich statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Außerordentliche Kreispartei tage können beantragt werden.
 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
 2. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat
6. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorsitzende muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 2 Wochen den außerordentlichen Kreispartei tag schriftlich einberufen.

§ 13 - Geschäftsordnung des Kreispartei tages

1. Der Kreispartei tag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreispartei tag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
3. Die Festsetzung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben des Kreispartei tages

1. Die Aufgaben des Kreispartei tages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband.
2. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreispartei tages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht der Kreispartei tagfraktion,
 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
4. Entlastung des Kreisvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
5. Wahl des Kreisvorstandes und
6. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.
7. Antragsberatungen und Beschlussfassungen
3. Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreispartei tag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 14 Tagen einzureichen und zu veröffentlichen. Antragsberechtigtsind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
4. Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreispartei tages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), sind zuzulassen.
5. Anträge zur Änderung der Satzung haben Vorrang vor Sachanträgen.
6. Die Wahlen des Kreisvorstands sind schriftlich und geheim. Die Wahl der Kassenprüfer wird offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
7. Kreispartei tage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreispartei tag mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreispartei tages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

§ 14 - Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kreisschatzmeister
 4. dem Generalsekretär
 5. bis zu drei Beisitzern
2. Scheiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

§ 15 - Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreispartei tages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreispartei tag aufgehoben oder geändert werden.
2. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Schatzmeister kann pro Monat Ausgaben in der Höhe von insgesamt 50€ selbstständig beschließen.
4. Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabenbeschlüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Kreisschatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
5. Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes

1. Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig einmal im Monat oder nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes oder von einem Ortsverband einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 22 - Amtsdauer

1. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr.
2. Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
3. Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen außerordentlichen Kreispartei tag einberufen.
4. Der außerordentliche Kreispartei tag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheitseiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreispartei tag wählt in der selben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.
5. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreispartei tag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 19 - Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.
2. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreispartei tag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.
3. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebahren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen. Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

§ 18 - Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 20 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 23 - Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreispartei tages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreispartei tages.
2. Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreispartei tag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind.
3. Änderungen zur Kreisatzung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes beantragt werden. Satzungsänderungsanträge in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

1. Die Satzung ist für alle Satzungen der Untergliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes Kassel-Stadt verbindlich.
2. Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt und gehen ihr vor, sowie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 17 - Ehrenvorsitzende

Der Kreispartei tag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. Beitrags- und Finanzordnung

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Kreisatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. August 2009 in Kassel angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.

Satzungsänderungsantrag 1b

Der Kreispartei tag möge beschließen, Satzungsparagrafen wie folgt zu verschieben:

- Modul 1: „§ 8 - Kreisverband“ wird hinter „§ 1 - Zweck“ eingefügt
- Modul 2: „§ 13 - Geschäftsordnung des Kreispartei tages“ wird vor „§ 12 Aufgaben des Kreispartei tages“ eingefügt
- Modul 3: „§ 17 - Ehrenvorsitzende“ wird nach „§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung“ eingefügt
- Modul 4: „§ 19 - Buchführung und Kassenprüfung“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt
- Modul 5: „§

umstrukturierte Fassung (wenn SAA 1a angenommen wird)

Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck

- Der Kreisverband der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Kreisebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundesatzung).
- Die in der Piratenpartei Deutschland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Piraten bezeichnet.
- Der Sitz des Kreisverbandes ist Kassel.

§ 8 - Kreisverband

- Der Kreisverband Kassel-Stadt ist eine Untergliederung des Piratenpartei Deutschland Landesverbandes Hessen. Er führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Kassel-Stadt“.
- Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Kassel.

§ 21 - Landesverband und Kreisverbände

- Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu verhindern, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.
- Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Wahlen, mit Ausnahme von Kommunalwahlen, sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zusetzen. Es gilt die Zustimmung des Landesparteiorgans.
- Die Untergliederungen sind bei Bedarf für durchzuführende Wahlsprachen durch den Kreisverband zu unterstützen.
- Der Kreisvorstand muss die Rechte des Landesvorstandes gemäß der Landessatzung gewähren.

§ 2 - Mitgliedschaft

- Alle Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- Mitglied der Piratenpartei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Piratenpartei Deutschland anerkent.
- Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland und bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.
- Wird der Aufnahmeartrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeartrages, die schriftlich erfolgen muss, ist der Bewerber auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Hessen wird durch die Landessatzung geregigt

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 5 - Beitragspflicht

Die Piraten sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - Austritt,
 - Beitritt zu einer Organisation deren Zielsetzung den Zielen der Piratenpartei Deutschland widerspricht,
 - rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- Ausschluss nach § 6 der Landessatzung.
- Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam. Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von zu viel gezahlten Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Piraten gelten die Landessatzung und die Landesschiedsordnung.

Der Kreisvorstand kann bei Verstößen gegen diese und übergeordnete Satzungen Verwarnungen gegen Mitglieder aussprechen. Bei erneuten Verstößen kann ein Verweis ausgesprochen werden. Sollte es weiterhin zu Verstößen kommen, ruft der Kreisvorstand den Landesvorstand oder das Schiedsgericht an.

Gliederung

- § 9 - Gliederungen des Kreisverbandes
- Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig einmal im Monat oder nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes oder von einem Ortsverband einberufen.

Die Organe des Kreisverbandes

§ 10 - Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- Kreisparteiitag
- Kreisvorstand

§ 11 - Kreisparteiitag

- Der Kreisparteiitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteiitag einzuberufen.
- Die Abstimmungen des Kreisparteiitages sind für alle Gliederungen des Kreisverbandes und die Mitglieder bindend.
- Kreisparteiitage werden als Mitgliederparteiitage durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur im Kreisverband geführte Mitglieder, soweit sie am Kreisparteiitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- Der ordentliche Kreisparteiitag findet jährlich statt und ist durch Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- Außerordentliche Kreisparteiitage können beantragt werden.
 - durch Beschluss des Kreisvorstandes oder
 - bei Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat
 - Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Der Kreisvorstzende muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 2 Wochen den außerordentlichen Kreisparteiitag schriftlich einberufen.

§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteiitages

- Der Kreisparteiitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters geleitet.
- Ein ordnungsgemäß einberufenen Kreisparteiitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteiitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
- Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben des Kreisparteiitages

- Die Aufgaben des Kreisparteiitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich politische und organisatorische Fragen der Partei im Kreisverband
- Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteiitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
 - den Rechenschaftsbericht der Kreisratfraktion,
 - den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- Entlastung des Kreisvorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- Wahl des Kreisvorstandes und
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.
- Antragsberatungen und Beschlussfassungen
- Sachanträge zur Behandlung auf dem Kreisparteiitag sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens 14 Tagen einzureichen und zu veröffentlichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung des Kreisparteiitages gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), sind zuzulassen, wenn der Kreisparteiitag zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.
- Anträge zur Änderung der Satzung haben Vorrang vor Sachanträgen.
- Die Wahlen des Kreisvorstands sind schriftlich und geheim. Die Wahl der Kassenprüfer wird offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds, ist diese Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
- Kreisparteiitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteiitag mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Durch Beschluss des Kreisparteiitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

§ 14 - Der Kreisvorstand

- Der Kreisvorstand besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kreisschatzmeister
 - dem Generalsekretär
- bis zu drei Beisitzern
- Die Sdungen des Vorstands oder der Schatzmeister aus ihren Ämtern aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen Vorsitzenden oder Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Kreisvorstandes.

§ 15 - Aufgaben des Kreisvorstandes

- Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteiitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der Piratenpartei Deutschland. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteiitag aufgehoben oder geändert werden.
- Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Schatzmeister kann pro Monat Ausgaben in der Höhe von insgesamt 50€ selbständig beschließen.
- Der Kreisschatzmeister ist berechtigt, gegen Ausgabebeschüsse, außerplanmäßigen Ausgaben oder solcher, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Diese Ausgaben dürfen dann nicht getätigt werden, es sei denn, der Kreisvorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Kreisschatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.
- Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die gesamte Sitzung ausschließen.

§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes

- Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Beisitzer, regelmäßig einmal im Monat oder nach Bedarf oder auf Verlangen unter Begründung von einem Drittel der Mitgliedern des Kreisvorstandes oder von einem Ortsverband einberufen.
- Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 22 - Amtsdauer

- Die Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für die Dauer von einem Jahr.
- Ein Misstrauensantrag gegen den Kreisvorstand muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
- Der Kreisvorsitzende muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Antrages einen außerordentlichen Kreisparteiitag einberufen.
- Der außerordentliche Kreisparteiitag kann dem Kreisvorstand das Misstrauen mit Mehrheitseiner abgegebenen gültigen Stimmen aussprechen. Damit ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteiitag wählt in der selben Sitzung einen neuen Kreisvorstand.
- Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteiitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 19 - Buchführung und Kassenprüfung

- Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegung der Sorge zutragen. Er haftet finanziell persönlich in voller Höhe für die Kosten der Wiederbeschaffung von durch ihn schuldhaft verloren gegangenen Belegen, die notwendig sind. Für einen falschen Ausweis im Rechenschaftsbericht haftet nicht der Kreisverband.
- Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteiitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit völlig Einblick in die Buchhaltung des Kreisvorstandes zu gewähren.
- Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebahren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen. Für die Rechnungslegung gilt die Landessatzung entsprechend.

§ 20 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18 - Allgemeine Vorschriften

Die Punkte drei bis aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

Algemeine Bestimmungen, Satzung

§ 23 - Satzungsänderungen

- Die Satzung kann nur durch Beschluss des Kreisparteiitages geändert werden, dieser muss den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisparteiitages.
- Änderungen der Satzung des Kreisverbandes kann der Kreisparteiitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden sind.
- Änderungen zur Kreisatzung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes beantragt werden. Satzungsänderungsanträge in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung

- Die Satzung ist für alle Satzungen der Untergliederungen und Mitglieder des Kreisverbandes Kassel-Stadt verbindlich.
- Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Hessen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt und gehen ihr vor, sowie die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 17 - Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteiitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen. Beitrags- und Finanzordnung

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Kreisatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. August 2009 in Kassel angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.

ALLE ANTRÄGE IM ÜBERBLICK

Satzungsänderungsantrag 1a

Der Kreisparteiitag möge beschließen, Satzungsparagrafen wie folgt zu verschieben:
* „§ 8 - Kreisverband“ wird hinter „§ 1 - Zweck“ eingefügt
* „§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteiitages“ wird vor „§ 12 Aufgaben des Kreisparteiitages“ eingefügt
* „§ 17 - Ehrenvorsitzende“ wird nach „§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung“ eingefügt
* „§ 19 - Buchführung und Kassenprüfung“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt
* „§ 20 - Geschäftsjahr“ wird nach „§ 18 - Allgemeine Vorschriften“ eingefügt
* „§ 21 - Landesverband und Kreisverbände“ wird vor „§ 2 - Mitgliedschaft“ eingefügt
* „§ 22 - Amtsdauer“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt

Verfahrenshinweis: Wird dieser Antrag abgelehnt, wird er als Modulantrag (SAA 1b) behandelt. Wird er angenommen, wird der Antrag SAA 1b zurückgezogen.

Satzungsänderungsantrag 1b

Der Kreisparteiitag möge beschließen, Satzungsparagrafen wie folgt zu verschieben:
Modul 1: „§ 8 - Kreisverband“ wird hinter „§ 1 - Zweck“ eingefügt
Modul 2: „§ 13 - Geschäftsordnung des Kreisparteiitages“ wird vor „§ 12 Aufgaben des Kreisparteiitages“ eingefügt
Modul 3: „§ 17 - Ehrenvorsitzende“ wird nach „§ 24 - Verbindlichkeit und weitere Bestandteile der Satzung“ eingefügt
Modul 4: „§ 19 - Buchführung und Kassenprüfung“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt
Modul 5: „§ 20 - Geschäftsjahr“ wird nach „§ 18 - Allgemeine Vorschriften“ eingefügt
Modul 6: „§ 21 - Landesverband und Kreisverbände“ wird vor „§ 2 - Mitgliedschaft“ eingefügt
Modul 7: „§ 22 - Amtsdauer“ wird hinter „§ 16 - Einberufung des Kreisvorstandes“ eingefügt

Satzungsänderungsantrag 2

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Der Name des Kreisverbands wird in eine der folgenden Varianten geändert und für die gesamte Satzung übernommen.

Alternative a: Kassel
Alternative b: Kassel Stadt-Land-Fluss
Alternative c: Kassel Stadt-Land-Web

Satzungsänderungsantrag 3

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift „Zweck und Mitgliedschaft“ wird der Teil „und Mitgliedschaft“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 4

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §8 Absatz 2 wird hinter „Kassel“, „und des Landkreises Kassel“ eingefügt

Satzungsänderungsantrag 5

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift des §21 „Landesverband und Kreisverbände“ wird gestrichen

Satzungsänderungsantrag 6

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Vor §2 wird die Überschrift „Mitgliedschaft“ eingefügt.

Satzungsänderungsantrag 7

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §6 Absatz 2 wird der Teil „Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 8

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift „Gliederungen und Organe“ vor §9 wird der Teil „und Organe“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 9

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §9 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch „5“ ersetzt.

Satzungsänderungsantrag 10

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §10 Absatz wird „Der Kreisvorstand“ durch „Der Kreisparteiitag“ ersetzt.

Satzungsänderungsantrag 11

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
§13 wird um den Absatz „Programmänderung erfordern eine 2/3 Mehrheit“ ergänzt.

Satzungsänderungsantrag 12

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §12 Absatz 4 wird hinter „begründen“ Variante 1: „und durch 5 Unterstützerunterschriften stimmberechtigter Mitglieder nachweisen“ eingefügt.
Variante 2: „und durch 10 Unterstützerunterschriften stimmberechtigter Mitglieder nachweisen“ eingefügt.

Satzungsänderungsantrag 13

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:
„Der Kreisvorstand folgt bei seinen Entscheidungen in der Regel der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichende Entscheidungen müssen begründet werden.“

Satzungsänderungsantrag 14

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift des § 18 - Allgemeine Vorschriften“ wird „Allgemeine Vorschriften“ in „Aufwandsdeckung“ geändert.

Satzungsänderungsantrag 15

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §18 wird der Satzteil: „ Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen“ ersetzt durch „sowie Erträge aus Vermögen“.

Satzungsänderungsantrag 16

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen, Satzung“ wird der Teil „Allgemeine Bestimmungen“, gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 17

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Variante 1: §17 - Ehrenvorsitzende wird komplett gestrichen
Variante 2: In §17 wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende“ durch „Vorsitzende der Herzen“ ersetzt. Die Überschrift des §17 wird in „Vorsitzende der Herzen“ geändert
Variante 3: In §17 wird der Teil „auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 18

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Der erste Satz in „§ 25 - Inkrafttreten“ wird ersetzt durch „Diese Kreisatzung wurde auf dem Kreisparteiitag 13.1 am 13.01. 2013 in Kassel angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.“

Satzungsänderungsantrag 19

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Alle Paragraphen der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Schritt 2: inhaltliche Änderungen

Satzung des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Satzungsänderungsantrag 2

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Der Name des Kreisverbands wird in eine der folgenden Varianten geändert und für die gesamte Satzung übernommen.

Alternative a: Kassel
Alternative b: Kassel Stadt-Land-Fluss
Alternative c: Kassel Stadt-Land-Web

Satzungsänderungsantrag 3

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift „Zweck und Mitgliedschaft“ wird der Teil „und Mitgliedschaft“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 4

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §8 Absatz 2 wird hinter „Kassel“, „und des Landkreises Kassel“ eingefügt

Satzungsänderungsantrag 5

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift des §21 „Landesverband und Kreisverbände“ wird gestrichen

Satzungsänderungsantrag 6

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Vor §2 wird die Überschrift „Mitgliedschaft“ eingefügt.

Satzungsänderungsantrag 7

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §6 Absatz 2 wird der Teil „Die Vorstände der Ortsverbände sind daher verpflichtet, bei ihnen eingegangene Austrittserklärungen, egal in welcher Form, unverzüglich schriftlich dem Kreisvorstand zu melden.“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 8

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift „Gliederungen und Organe“ vor §9 wird der Teil „und Organe“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 9

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §9 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch „5“ ersetzt.

Satzungsänderungsantrag 10

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §10 Absatz wird „Der Kreisvorstand“ durch „Der Kreisparteiitag“ ersetzt.

Satzungsänderungsantrag 11

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
§13 wird um den Absatz „Programmänderung erfordern eine 2/3 Mehrheit“ ergänzt.

Satzungsänderungsantrag 12

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §12 Absatz 4 wird hinter „begründen“ Variante 1: „und durch 5 Unterstützerunterschriften stimmberechtigter Mitglieder nachweisen“ eingefügt.
Variante 2: „und durch 10 Unterstützerunterschriften stimmberechtigter Mitglieder nachweisen“ eingefügt.

Satzungsänderungsantrag 13

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:
„Der Kreisvorstand folgt bei seinen Entscheidungen in der Regel der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichende Entscheidungen müssen begründet werden.“

Satzungsänderungsantrag 14

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift des § 18 - Allgemeine Vorschriften“ wird „Allgemeine Vorschriften“ in „Aufwandsdeckung“ geändert.

Satzungsänderungsantrag 15

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In §18 wird der Satzteil: „ Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen“ ersetzt durch „sowie Erträge aus Vermögen“.

Satzungsänderungsantrag 16

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
In der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen, Satzung“ wird der Teil „Allgemeine Bestimmungen“, gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 17

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Variante 1: §17 - Ehrenvorsitzende wird komplett gestrichen
Variante 2: In §17 wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende“ durch „Vorsitzende der Herzen“ ersetzt. Die Überschrift des §17 wird in „Vorsitzende der Herzen“ geändert
Variante 3: In §17 wird der Teil „auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende“ gestrichen.

Satzungsänderungsantrag 18

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Der erste Satz in „§ 25 - Inkrafttreten“ wird ersetzt durch „Diese Kreisatzung wurde auf dem Kreisparteiitag 13.1 am 13.01. 2013 in Kassel angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.“

Satzungsänderungsantrag 19

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Alle Paragraphen der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 20

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 21

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 22

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 23

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 24

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 25

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 26

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 27

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 28

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 29

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 30

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 31

Der Kreisparteiitag möge beschließen:
Die Überschrift der Satzung sowie deren bisherigen nummerierte Absätze werden fortlaufend durchnummeriert.

Satzungsänderungsantrag 32